

Satzung
des
Fördervereins der katholischen Kapelle
Maria Frieden in Worpswede

Satzung des Fördervereins der katholischen Kapelle Maria Frieden in Worpswede

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Maria Frieden Worpswede“.**
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode eingetragen werden.**
- 3. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Worpswede.**
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Kapelle Maria Frieden Worpswede zur Verwirklichung kirchlicher, mildtätiger und kultureller Zwecke, soweit diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße vom Kirchenträger finanziert werden, insbesondere für**
 - a) kirchliche Zwecke**
 - (1) für das Ausüben von Seelsorge**
 - (2) für die Anschaffung von Gebrauchsgenständen und Arbeitsmaterialien**
 - (3) für die Förderung von baulichen Notwendigkeiten und die Erhaltung der Gebäude sowie deren Einrichtungsgegenstände**
 - b) mildtätige Zwecke**

für karitative Sorge und Beratung für Menschen in materieller und seelischer Not
 - c) kulturelle Zwecke**
 - (1) für die Unterstützung von Gruppenarbeit für Erwachsene, die der kulturellen und gesellschaftlichen Bildung dient**
- 2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch**
 - a) Mitgliedsbeiträge**
 - b) Spenden und Stiftungen**
 - c) Veranstaltungserlöse**

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kirchengemeinde Maria Frieden Worpsswede verwendet.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 5. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat, sich der Kirchengemeinde Maria Frieden Worpsswede verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.**
- 2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt**
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,**
 - b) Durch Ausschluss, sofern ein wichtiger Grund vorliegt ,**
 - c) Durch den Tod des Mitglieds.**

§ 5 Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,-€ pro Person und Monat.**

§ 6 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 Die Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**
 - a) Wahl des Vorstandes.**
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.**
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.**
 - d) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Kassenwartes/der Kassenwartin und ihre Bestätigung durch die Kassenprüfer.**
 - e) Entlastung des Vorstands.**
 - f) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge.**
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen.**
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.**

- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall einberufen, trifft sich jedoch regelmäßig einmal im Jahr.**
- 3. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung der Frist und der schriftlichen Form absehen. Die Einladung enthält eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung und wird im Schaukasten ausgehängt.**
- 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.**
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.**
- 6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gewertet. Die Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in und vom dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.**

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus – dem ersten Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin

und bis zu zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung bestimmten Personen als Beisitzer. Haupt- und nebenberufliche Kirchenbedienstete oder sonstige Vertreter der Kirche können an den Vorstandssitzungen ausschließlich beratend teilnehmen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 26 BGB . Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenwart/in Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Beschlüssen über die Verwendung von Vereinsmitteln auch vom Kassenwart zu unterschreiben. Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes einen schriftlichen Antrag hierzu stellen.
6. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich in eigener Verantwortung auf.
8. Die Vorstandsmitglieder/innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn ein eigener Punkt in der Tagesordnung darauf hin weist.

§ 11 Auflösung des Vereins ; Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als Zweidrittel der Vereinsmitglieder.**
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.**
- 4. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung ausschließlich kirchlicher Zwecke zuzuführen.**

Worpswede, den 05.08.2010

**Rolf Podgornik
Barbara Kathrin Hoppe**

**Anschrift: Förderverein Maria Frieden
Hembergstr. 22
27726 Worpswede**

